



Eing.: 14. FEB. 2024

Management des öffentlichen Raumes
PK342-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Hamburg Wandsbek
W-MR-G-2
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK342-StVB
Wördehmoorweg 78
22415 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

Datum 12.02.2024
Aktenzeichen 034/8VI/0101777/2024

STRASSENVERKEHR\$BEHORDLICHE ANORDNUNG

Gerckensplatz 10, 22339 Hamburg- Hummelsbüttel
barrierefreier Stellplatz

1 Anordnung

Das PK342-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Gerckensplatz 10, 22339 Hamburg- Hummelsbüttel

folgendes an:

Wegordnung eines personengebundenen Stellplatzes

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau des VZ 314 mit ZZ 1044-11 mit der Nummer
- Demarkieren des Stellplatzes mit dem Rollstuhlfahrersymbol

3 Begründung

Der Stellplatz wird nicht mehr benötigt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)
Skizze

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 21. FEB. 2024



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek
MR - G
Am Alten Posthaus 2
22044 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum

19.02.2024

Aktenzeichen

035/8V/0118319/2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Saseler Markt (Einfahrten zum Marktgelände/ Parkplatz)

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Saseler Markt (Einfahrten zum Marktgelände/ Parkplatz)

folgendes an:

Aufstellen von Beschilderung zur Verdeutlichung der Parkverhältnisse.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- abdecken 2 x VZ 2429 StVO durch VZ 1040-32 StVO
- aufstellen 2 x VZ 1042-32 StVO (werktags Mo-Fr 9-18h Sa 9-13h)
- aufstellen 2 x VZ 1053-52 StVO

Es ist auf die Aufstellhöhe der Verkehrszeichen zu achten.

Siehe eingereichte Präsentation, diese ist Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Die Aufstellung der ergänzenden Beschilderung dient der Verdeutlichung der Parkraumbewirtschaftung.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

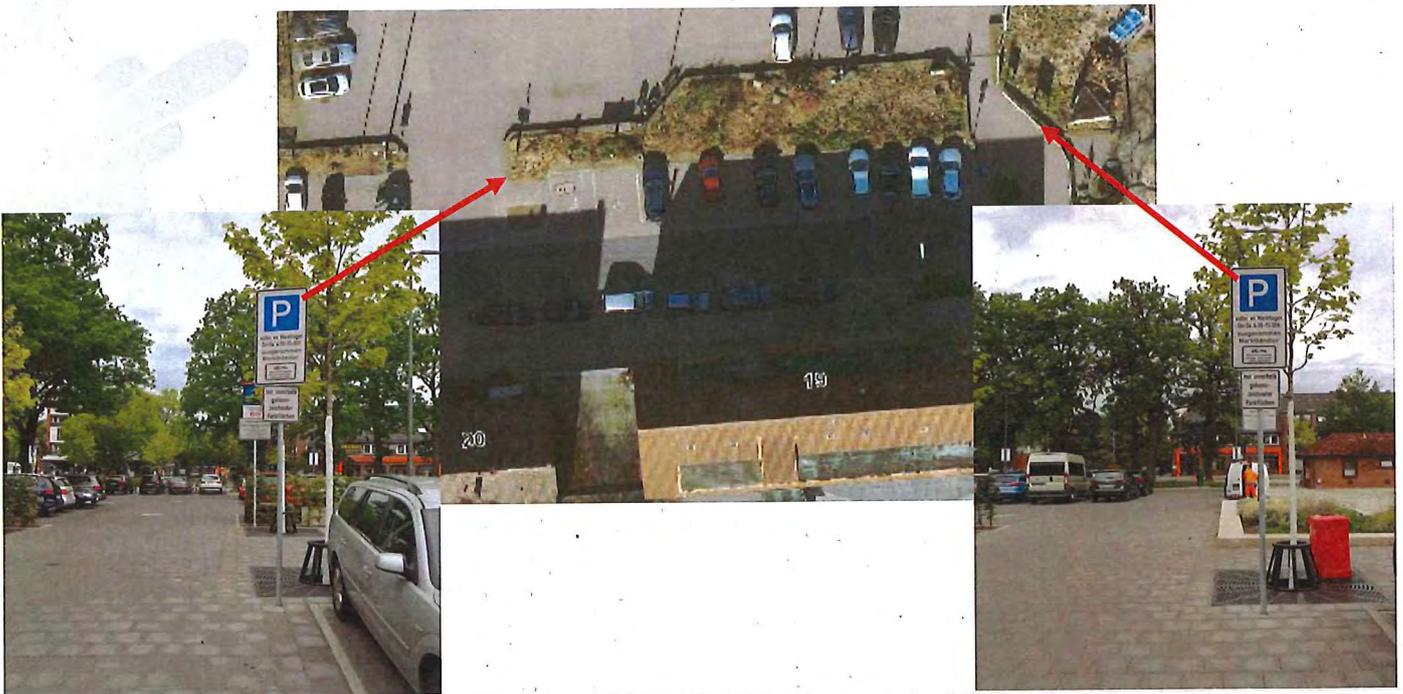
Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



POLIZEI
Hamburg

VZ-Kombination Wegordnung / Anordnung

Momentane Situation:



PK 35 Straßenverkehrsbehörde



POLIZEI
Hamburg

VZ-Kombination Wegordnung / Anordnung



*K 35 Straßenverkehrsbehörde



POLIZEI
Hamburg

VZ-Kombination Wegordnung / Anordnung



Die Schilderkombination, soll wie dargestellt hergestellt werden. Die Unterkante des untersten Schildes muss in 2,20m Höhe sein.



POLIZEI
Hamburg

VZ-Kombination Wegordnung / Anordnung



Die Schilderkombination, soll wie dargestellt hergestellt werden. Die Unterkante des untersten Schildes muss in 2,20m Höhe sein.



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 80 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Wandsbek
W/MR-G 2
Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

Aktenzeichen **035/8V/0145455/2024**

Datum 29.02.2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Waldweg 4

Änderung der Beschilderung Elektro-Ladesäule, AO: 035/8V/510830/2016

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Waldweg 4

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. **-Entfernen** des vorhandenen VZ-Trägers mit **VZ 314-30** StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
2. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit ZZ 314-10, ZZ 1010-66, ZZ 1053-54 und **ZZ 1040-32 (3 STD)** **zusammen mit ZZ 1042-31 auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.**
3. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit ZZ 314-20, ZZ 1010-66, ZZ 1053-54 und **ZZ 1040-32 (3 STD)** **zusammen mit ZZ 1042-31 auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.**

Aufbau der VZ-mit VZ-Träger erfolgt gemäß beigefügter Präsentation = Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

.....Anpassung nach Ladesäulentyp (AC/DC/HPC)

Die Begründung zur Höchstparkdauer ergibt sich aus dem Typ der jeweils vor Ort aufgestellten E-Ladesäule. Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen. An DC oder HPC-Schnellladesäulen mit 44 – 350 kW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Verdeutlichung des Wirkungsbereichs ist eine Parkflächenmarkierung nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 lfd. Nr. 74 StVO vorzusehen, sofern sich die Zuordnung bzw. Abgrenzung nicht aus der baulichen Gegebenheit ergibt. Nach VwV-StVO zu Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Nummer 74 (Parkflächenmarkierung) kann die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen mit Markierungen, Markierungsknopfreiheiten oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. (siehe auch Schreiben (E-Mail) A321 vom 24.03.2016)

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

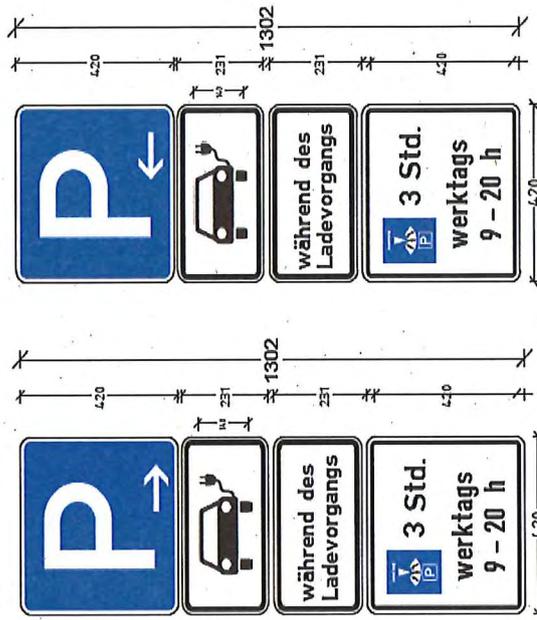
VZ-Plan



POLIZEI
Hamburg

Waldweg 4

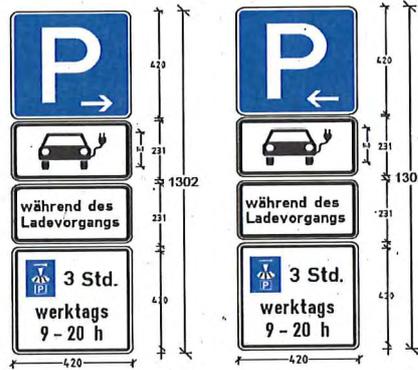
Austausch der vorhandenen Beschilderung
gegen die unten aufgeführte Kombination
gemäß nachfolgender Präsentation





Waldweg 4

Austausch der vorhandenen Beschilderung
gegen die unten aufgeführte Kombination
gemäß nachfolgender Präsentation



PK 35 Straßenverkehrsbehörde



Waldweg 4



Abbau:

- VZ 314-30
- VZ 1010-66
- VZ 1053-54
- VZ 1040-32 (2STD)
- vollständig mit VZ-Träger entfernen.

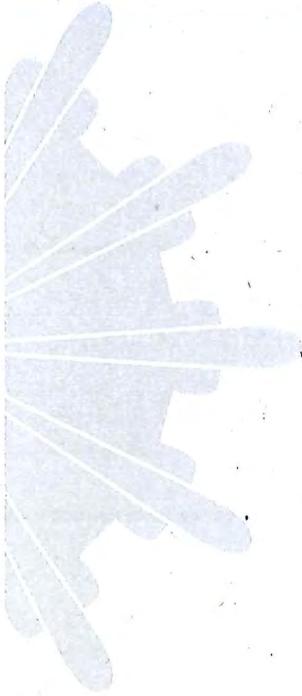


NEU setzen:

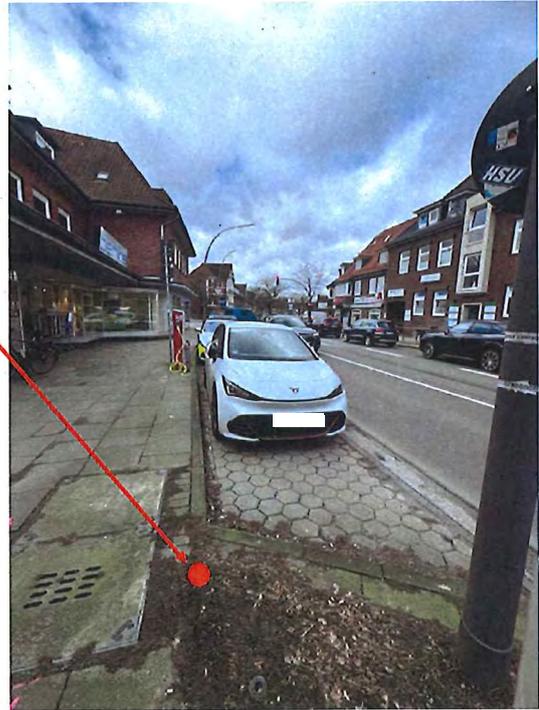
- VZ 314-10
- VZ 1010-66
- VZ 1053-54
- VZ 1040-32 (3 STD)
- mit VZ-Träger neu setzen



Waldweg 4



VZ 314-20
VZ 1010-66
VZ 1053-53
VZ 1040-32 (3 STD)
mit VZ-Träger



Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 07. MRZ. 2024

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle **Straßenverkehrsbehörde**
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 25.01.2024
Aktenzeichen **035/8V/0058163/2024**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Schulbergredder 54 und Ecke Dorfkoppel
Wegordnung VZ 239**

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Schulbergredder 54 und Ecke Dorfkoppel

folgendes an:

Wegordnung des VZ 239

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernung der VZ 239 + VZ -Träger, siehe beigefügte Präsentation
Die Präsentation ist Anordnungsbestandteil

3 Begründung

Eine Klarstellung durch das VZ 239, zur Zweckbestimmung Klarstellung eines Straßenteils (Gehweg) ist an der oben genannten Örtlichkeit nicht erforderlich. Der Gehweg ist mit einem Bordstein deutlich zur Fahrbahn abgegrenzt und somit erkennbar.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



POLIZEI
Hamburg

Schulbergredder 54: Wegordnung VZ 239

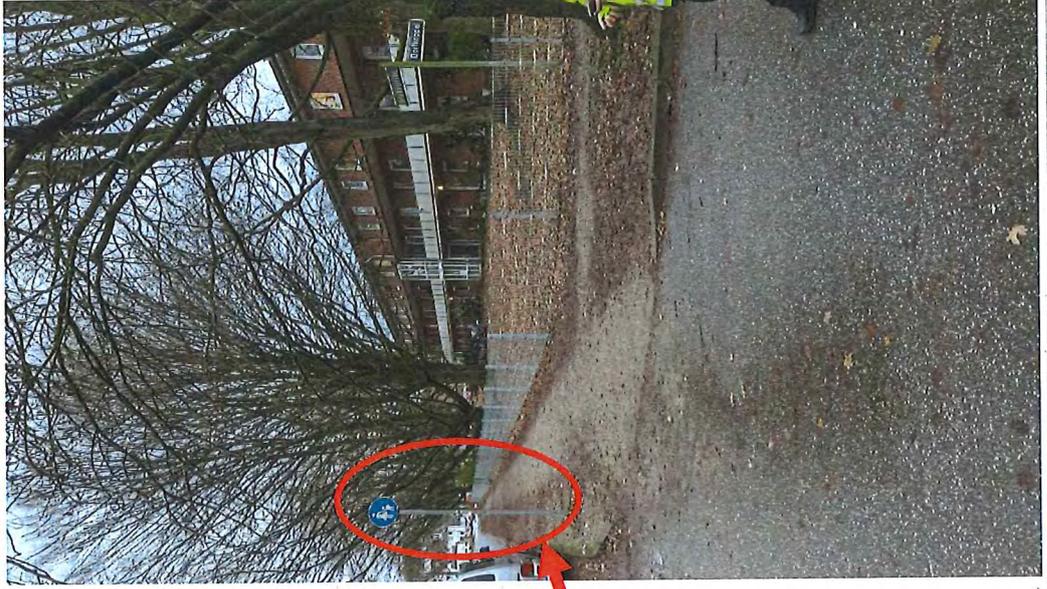


Entfernen 2x VZ 239 + VZ-Träger



POLIZEI
Hamburg

Schulbergredder / Dorfkoppel: Wegordnung VZ 239



Entfernen VZ 239 + VZ-Träger

Bezirksamt Wandsbek.
Eing.: 07. MRZ. 2024
Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 29.02.2024
Aktenzeichen 035/8V/0144441/2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Alsterredder (zwischen Norder-Ohe und Saseler Mühlenweg)

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Alsterredder (zwischen Norder-Ohe und Saseler Mühlenweg)

folgendes an:

Regulierung des Parkraumes mittels Markierungen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Markieren von Parkbereichen durch VZ 295 StVO

Ausführung gemäß beigefügter Präsentationen die Präsentationen sind Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Durch das momentane legale Parkverhalten kommt es zu Aufstauungen des Verkehrs. Durch die Maßnahme soll der Verkehrsfluss für den „Öffentliche Personen und Nahverkehr“ verbessert werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

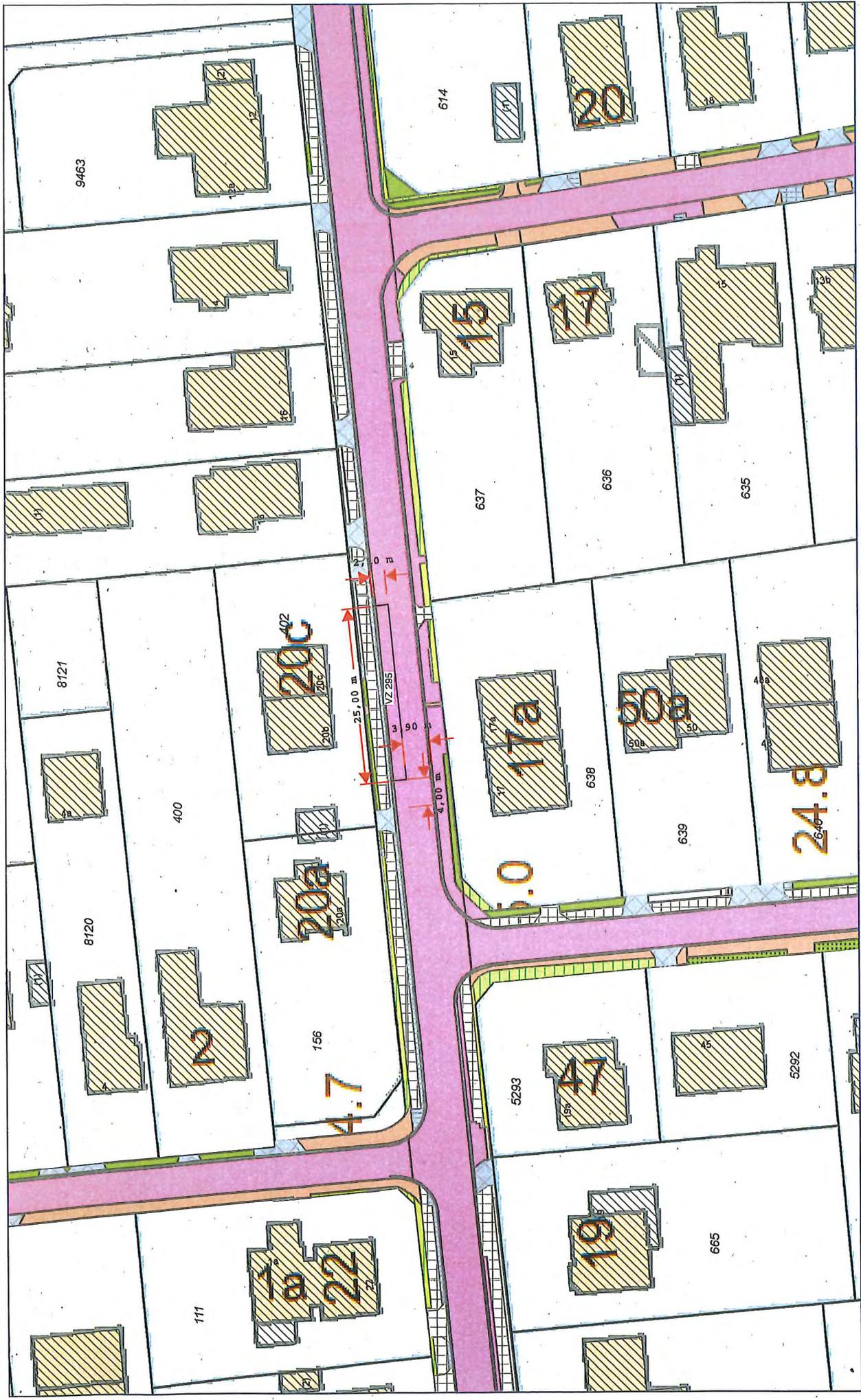
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

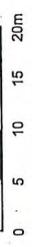
Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



1:500

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung





Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 07. MRZ. 2024

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum 25.01.2024
Aktenzeichen 035/8V/0154180/2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Rolfinckstraße 12

Anordnung VZ 314-10, 1040-32, 1042-33 (Mo.-Fr. Zeit 08:00-18:00 Uhr)

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Rolfinckstraße 12

folgendes an:

Anordnung VZ 314-10, 1040-32, 1042-33 (Mo.-Fr. Zeit 08:00-18:00 Uhr)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung VZ 314-10, 1040-32, 1042-33 (Mo.-Fr. Zeit 08:00-18:00 Uhr)

Die Präsentation ist Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Zur eindeutigen Regelung des Parkraumes im Seitenstreifen, ist es erforderlich das Ende des Parkraumes zu beschildern.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beiliegende Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

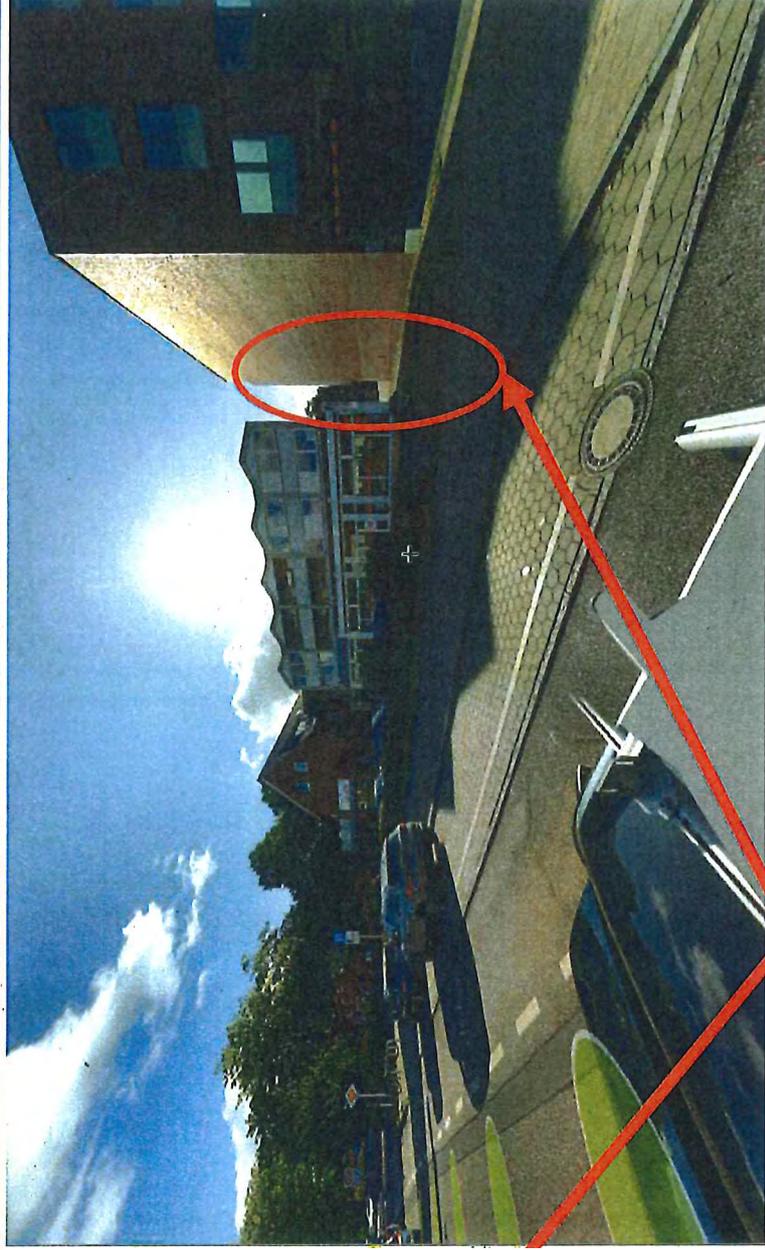
Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan



POLIZEI
Hamburg

Rolfinckstraße 12, Ende des Parkstreifens beschildern



Aufstellung: VZ 341-10 + VZ 1040-32 + VZ 1042-33 (Mo.-Fr. 08:00-18:00 Uhr)



Eing.: 07. MRZ. 2024

Management des Öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbehörde

PK352-StVB

Wentzelplatz 1

22391 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Datum 29.02.2024

Aktenzeichen **035/8V/0144533/2024**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Poppenbütteler Hauptstraße 45-55

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Poppenbütteler Hauptstraße 45-55

folgendes an:

Freigabe des Parkens auf dem Gehweg

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- aufstellen 7 x VZ 315-57 StVO
- aufstellen 7 x VZ 315-58 StVO

Ausführung gemäß beigefügter Präsentationen, die Präsentationen sind Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Die Verlagerung des Ruhenden Verkehrs auf Gehwegbereiche dient der Förderung des „Öffentlichen Personen und Nahverkehrs“.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

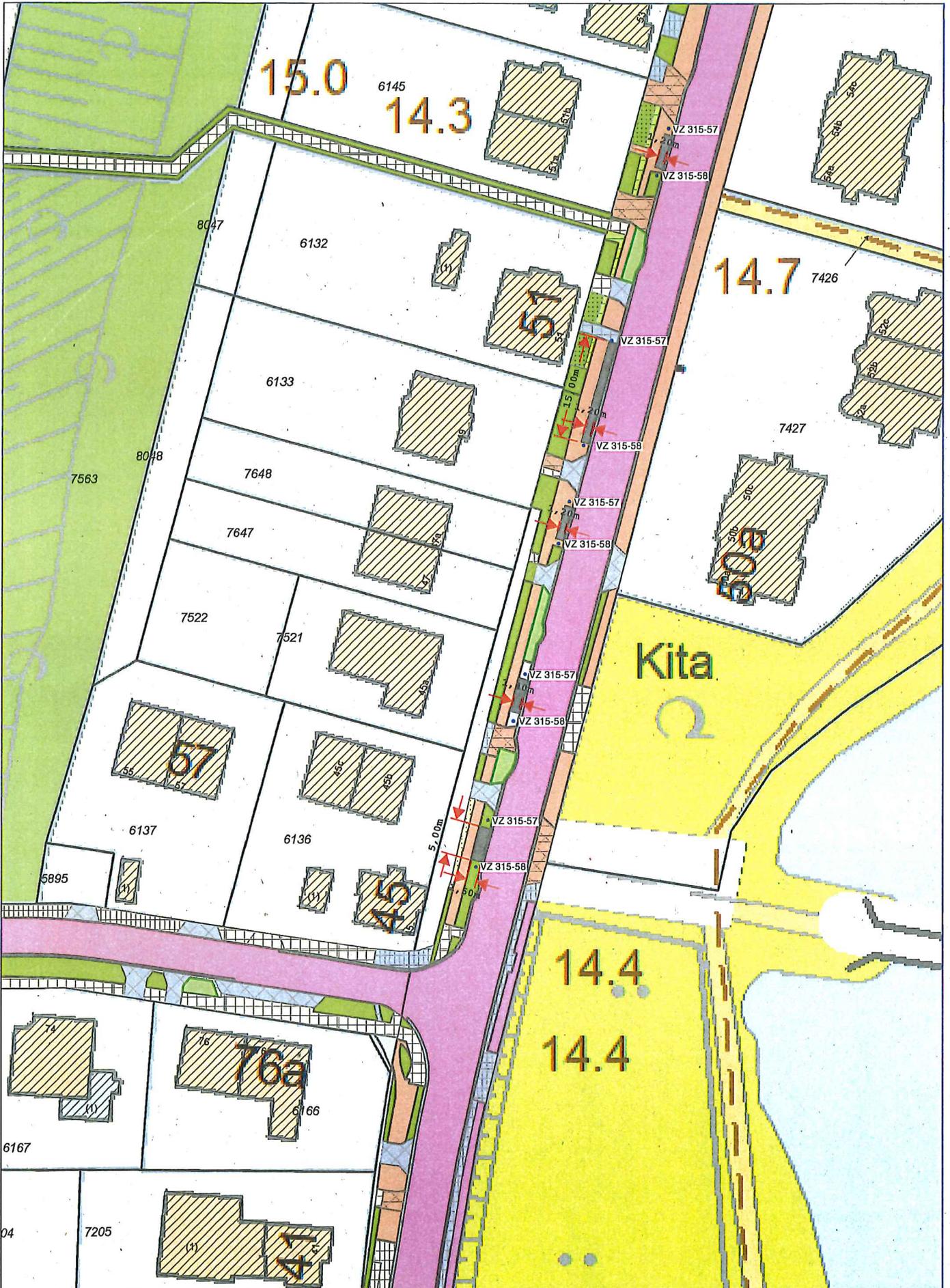
5 Ausführung

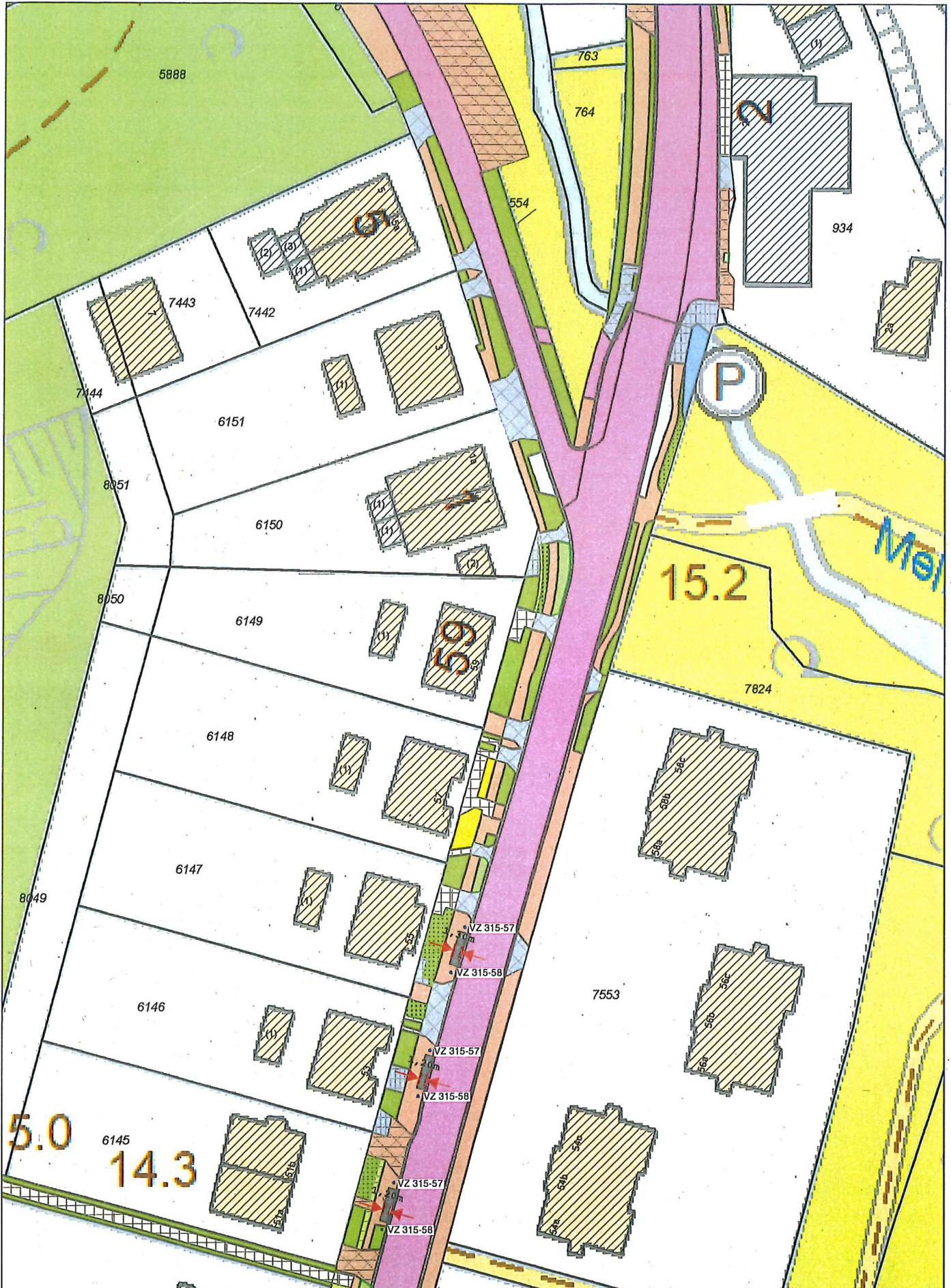
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan





Bezirksamt Wandsbek

Ing.: 15. MRZ. 2024

Management des öffentlichen Raumes

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg



POLIZEI
Hamburg

Straßenverkehrsbehörde

Dienststelle

PK352-StVB

Wentzplatz 1

22391 Hamburg

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

Aktenzeichen

035/8V/0162972/2024

Datum

29.02.2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hummelsbüttler Weg 44

Änderung der Beschilderung Elektro-Ladesäule AO: 035/8V/51285/2022

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hummelsbüttler Weg 44

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. **-Entfernen** des vorhandenen VZ-Trägers mit **VZ 314-30** StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen **1040-32** (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen **1042-31** (werktags 9 – 20 Uhr)
2. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit **VZ 314-10**, **ZZ 1010-66**, **ZZ 1053-54** und **ZZ 1040-32 (3 STD)** zusammen mit **ZZ 1042-31** (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.
3. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit **ZZ 314-20**, **ZZ 1010-66**, **ZZ 1053-54** und **ZZ 1040-32 (3 STD)** zusammen mit **ZZ 1042-31** (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.

Aufbau der VZ-mit VZ-Träger erfolgt gemäß beigefügter Präsentation = Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den

Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

..... **Anpassung nach Ladesäulentyp (AC/DC/HPC)**

Die Begründung zur Höchstparkdauer ergibt sich aus dem Typ der jeweils vor Ort aufgestellten E-Ladesäule. Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen. An DC oder HPC-Schnellladesäulen mit 44 – 350 kW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Verdeutlichung des Wirkungsbereichs ist eine Parkflächenmarkierung nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 lfd. Nr. 74 StVO vorzusehen, sofern sich die Zuordnung bzw. Abgrenzung nicht aus der baulichen Gegebenheit ergibt. Nach VwV-StVO zu Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Nummer 74 (Parkflächenmarkierung) kann die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. (siehe auch Schreiben (E-Mail) A321 vom 24.03.2016)

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

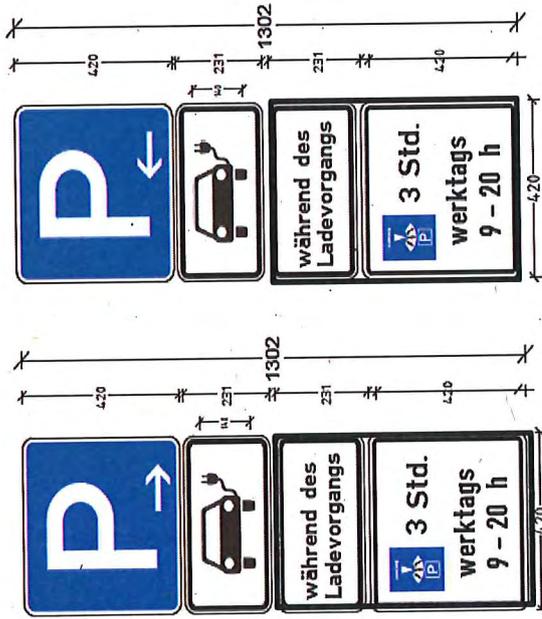
VZ-Plan



POLIZEI
Hamburg

Hummelsbüttler Weg 44

Austausch der vorhandenen Beschilderung gegen die unten aufgeführte Kombination gemäß nachfolgender Präsentation





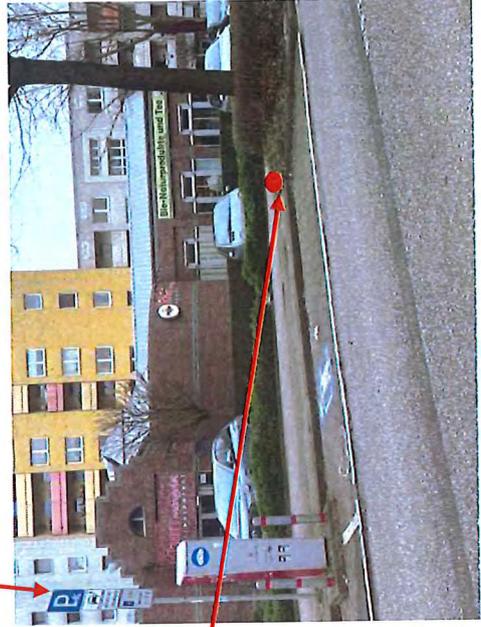
POLIZEI
Hamburg

Hummelsbüttler Weg 44



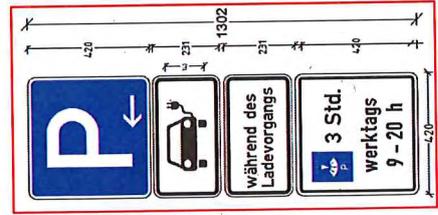
Abbau:

- VZ 314-30
 - VZ 1010-66
 - VZ 1053-54
 - VZ 1040-32 (2STD)
- vollständig mit VZ-Träger entfernen.



NEU setzen:

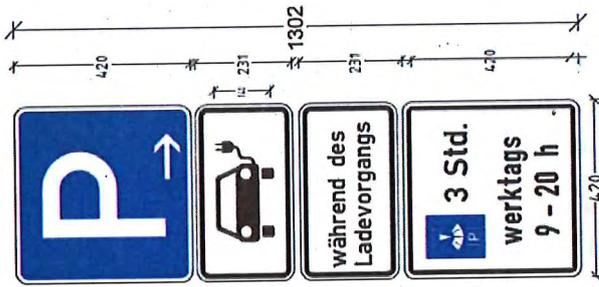
- VZ-Träger mit
 - VZ 314-10
 - ZZ 1010-66
 - ZZ 1053-54
- | |
|---------------------|
| ZZ 1040-32 (3 STD) |
| ZZ 1042-31 (9-20 h) |





POLIZEI
Hamburg

Hummelsbüttler Weg 44



Neu setzen:

VZ-Träger mit

VZ 314-20

ZZ 1010-66

ZZ 1053-53

ZZ 1040-32 (3 STD)

ZZ 1042-31 (8-20 h)

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 15. MRZ. 2024

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK352-StVB
Wentzelplatz 1
22391 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter
Zimmer

Aktenzeichen **035/8V/0174936/2024**
Datum 29.02.2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Heegbarg 12

Änderung der Beschilderung Elektro-Ladesäule AO: 035/8V/510908/2016

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Heegbarg 12

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. **-Entfernen** des vorhandenen VZ-Trägers mit **VZ 314-30** StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen **1040-32** (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen **1042-31** (werktags 9 – 20 Uhr)
2. **Aufbau** eines VZ-Trägers mit **VZ 314-10**, **ZZ 1010-66**, **ZZ 1053-54** und **ZZ 1040-32 (3 STD)** zusammen mit **ZZ 1042-31** (werktags 9-20 h) auf einer Tafel ohne Einzelumrandung.

Aufbau der VZ-mit VZ-Träger erfolgt gemäß beigefügter Präsentation = Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen

.....Anpassung nach Ladesäulentyp (AC/DC/HPC)

Die Begründung zur Höchstparkdauer ergibt sich aus dem Typ der jeweils vor Ort aufgestellten E-Ladesäule. Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen. An DC oder HPC-Schnellladesäulen mit 44 – 350 kW Ladestrom können Fahrzeuge mit entsprechender Ladetechnik eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent in erheblich verkürzter Zeit erreichen, so dass hier die Höchstparkzeit von einer Stunde ausreichend ist.

Zur Verdeutlichung des Wirkungsbereichs ist eine Parkflächenmarkierung nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 lfd. Nr. 74 StVO vorzusehen, sofern sich die Zuordnung bzw. Abgrenzung nicht aus der baulichen Gegebenheit ergibt. Nach VwV-StVO zu Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Nummer 74 (Parkflächenmarkierung) kann die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterlinie erfolgen. (siehe auch Schreiben (E-Mail) A321 vom 24.03.2016)

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

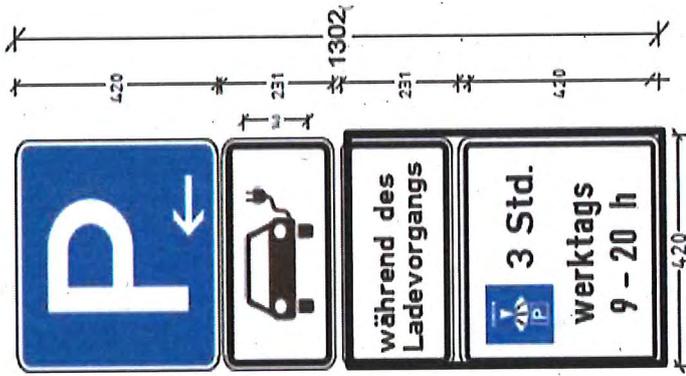
VZ-Plan



POLIZEI
Hamburg

Heegbarg 12

Austausch der vorhandenen Beschilderung
gegen die unten aufgeführte Kombination
gemäß nachfolgender Präsentation





POLIZEI
Hamburg

Heegbarg 12



Abbau:

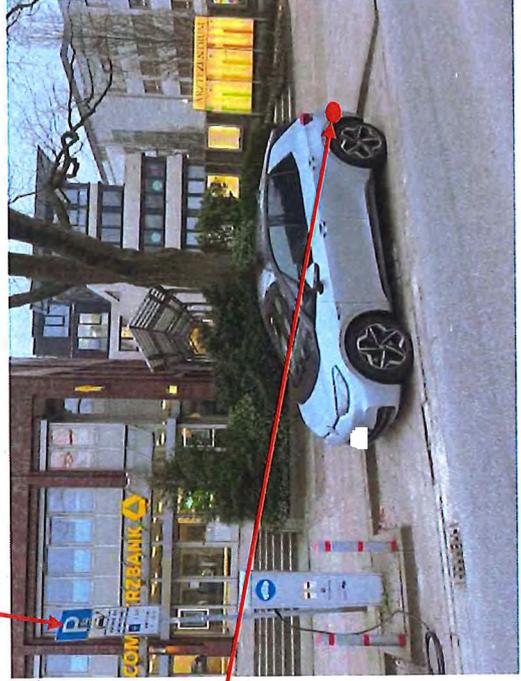
VZ 314-30

VZ 1010-66

VZ 1053-54

VZ 1040-32 (2STD)

vollständig mit VZ-Träger entfernen.



NEU setzen:

VZ-Träger mit

VZ 314-10

ZZ 1010-66

ZZ 1053-54

ZZ 1040-32 (3 STD)

ZZ 1042-31 (9-20 h)

